

S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr WELVER vom 31.03.1992

Der Rat der Gemeinde Welper hat aufgrund der §§ 4, 18 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben g und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214/SGV NW 2023), § 36 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen - FSHG - vom 25.02.1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.1989 (GV. NW. S. 102) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214), in seiner Sitzung am 04.03.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Welper unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG).

Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 17 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:

1. Von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Eigentümer als Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBI. I. S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen

oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) in der zur Zeit gültigen Fassung entstanden ist,

4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz FSHG findet keine Anwendung.

§ 3

Gebühren

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 36 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 36 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.
- (5) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 36 Abs. 2 FSHG bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen

Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.

- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht oder einem besonderen Nachweis berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 40,-- DM berechnet.
- (7) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.
- (8) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 10,-- DM berechnet.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 36 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte außer bei Ölsperren enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 50,-- DM berechnet.

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen nach § 36 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 5 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlaßt hat. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Gemeinde zu zahlen.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunal-Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß des Rates vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4777 Welper, den 31.03.1992
Az.: 37-21-03

Der Bürgermeister

gez.

- Daube -

1. Stellv. Bürgermeister

a6001\satzung\vtwbu001

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr WELVER vom 31.03.1992

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kosten-
ersatz und Gebühren bei Einsätzen der
Freiwilligen Feuerwehr Welper (§ 6 Abs. 4)

<u>Fahrzeugart</u>	<u>je Stunde</u>
Einsatzleitwagen (MTW)	35,-- DM
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 3,5 t	40,-- DM
Löschgruppenfahrzeug (LF 8) 7,5 t	60,-- DM
Löschgruppenfahrzeug (LF 89)	70,-- DM
Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	60,-- DM
Tanklöschfahrzeug (TLF 8/24)	70,-- DM
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	60,-- DM
Gerätewagen (GW)	30,-- DM
Tragkraftspritzen-/Zapfwellenpumpen- anhänger (TSA)	20,-- DM

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welper vom 22/09.2003

Der Rat der Gemeinde Welper hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstaben f und h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 12 Abs. 3, 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW S. 122 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 17.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Welper unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes für den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2

Kostenersatz

Die Gemeinde Welper verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Welper und hilfeleistenden Feuerwehren entstandenen Kosten im Sinne von § 41 (FSHG) von

1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

4. dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) - in der jeweils gültigen Fassung – entstanden ist,
5. dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 3

Gebühren

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von freiwilligen Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden, entscheidet der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragte oder der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Welper auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.
- (5) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Rückkehr) am Feuerwehrgerätehaus.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht oder einem besonderen Nachweis berechnet.
- (6) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn voll berechnet. Jede weitere angefangene Stunde wird bis 30 Minuten als halbe Einsatzstunde und nach Ablauf von 30 Minuten als volle Stunde berechnet.
- (7) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 24,00 € berechnet.
- (8) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
- (9) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 6,00 € berechnet.
- (10) Für die Beseitigung von Wespennestern wird eine Pauschale von 51,00 € erhoben.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Rückkehr) am Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Einsatzstunden, Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn voll berechnet. Jede weitere angefangene Stunde wird bis 30 Minuten als halbe Einsatzstunde und nach Ablauf von 30 Minuten als volle Arbeitsstunde berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten. Für die eingesetzten Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 26,00 € berechnet.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Sachkosten

Die Sachkosten für Sonderlösch- sowie Ölbindemittel bzw. Ölsperren und deren evtl. Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tageseinkaufspreis berechnet.

§ 8

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach den § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat.

Wird die Brandsicherheitswache im Rahmen des gesetzlichen Aufgabenbereichs der Gemeinde (z.B. § 7 Abs. 1 FSHG oder § 116 Versammlungsstättenverordnung

(VStättVO) von dieser bereitgestellt, ist Gebührenschuldner derjenige, in dessen Interesse die Gemeinde aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften tätig geworden ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Zahlungsunfähigkeit

- (1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Gemeinde Welver zu zahlen.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510) in der geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder aufgrund gemeindlichen Interesses nicht gerechtfertigt wäre.
- (4) Die Stundung des Kostensatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 10

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Nach § 12 Abs. 3 FSHG haben selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls.
- (2) Als Ersatz des Verdienstaussfalls wird mindestens ein Regelstundensatz von 24,00 € gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (3) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstaussfalls je Stunde nicht überschritten werden darf, beträgt 33,00 €.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welper vom 31.03.1992 sowie Artikel 4 der Ersten Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 18.09.2001 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Welper

Kostentarif

Fahrzeugart	Stundensatz EURO
Kommandowagen (KDO)	9,00
Einsatzleitwagen (ELW)	21,00
Gerätewagen (GW)	15,00
Rüstwagen (RW)	43,00
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	32,00
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	61,00
Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	44,00
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	35,00
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/W)	42,00

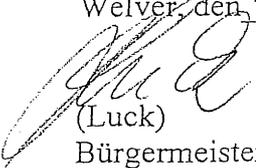
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welper wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Welper, den 22/09. 2003


(Luck)

Bürgermeister

Erste Sitzung
vom 04.12.2012
zur Änderung der
Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welper vom 22.09.2003

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f und h, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 12 Abs. 3, 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 24.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welper über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welper vom 22.09.2003 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Abgerechnet wird grundsätzlich nach $\frac{1}{4}$ -Einsatzstunden. Dabei wird die erste $\frac{1}{4}$ -Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere $\frac{1}{4}$ -Einsatzstunde nach Ablauf von 15 Minuten voll berechnet.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Abrechnet wird grundsätzlich nach $\frac{1}{4}$ -Einsatzstunden. Dabei wird die erste $\frac{1}{4}$ -Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere $\frac{1}{4}$ -Einsatzstunde nach Ablauf von 15 Minuten voll berechnet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und

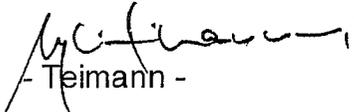
Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den 09/12/12

Der Bürgermeister

Az.: 72-22-03


- Teimann -